



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Erledigung der § 64er Maßregel nach langdauernder Vollstreckungsunterbrechung, § 67c II 5 StGB:

Bei einer drogenabhängigen Ausländerin wurde die § 64er Maßregel gemäß § 456a StPO unterbrochen. Sie ging in ihr Heimatland, wurde dort drogenfrei und kehrte nach Deutschland zurück.

Da damit das Therapieziel erreicht war, lagen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB nicht (mehr) vor. In diesem Fall genügt es nicht, die Unterbringung zur Bewährung auszusetzen. Sie ist für erledigt zu erklären. Bei dieser Konstellation tritt keine Führungsaufsicht ein.

OLG München, Beschl. v. 11.01.2013 – 1 Ws 1109/12 = NStZ-RR 2013, 261